

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 j Berlin, den 22. Dezember 1961

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 61	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter. — Meisterfonds —	529
4. 12. 61	Anordnung über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung	530
12. 12. 61	Anordnung Nr. 5 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	531
	Berichtigungen	532
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	532

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der
Meister in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer
Gehälter.**

— Meisterfonds —

Vom 21. November 1961

Auf Grund des § 22 im Zusammenhang mit dem § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) in der Fassung der Verordnung vom 6. September 1956 (GBl. I S. 739) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Meister erhält durch den Betriebsleiter die Verfügungsbefugnis über Mittel zur schnellen Realisierung von Vorschlägen der Neuerer und zur Zahlung einer Vorvergütung an die Neuerer (Meisterfonds).

§ 2

(1) Der Betriebsleiter hat nach Beratung mit dem Büro für Neuererwesen (BfN) festzulegen, welche Vorschläge der Meister eigenverantwortlich annehmen, mit Hilfe des Meisterfonds realisieren und nach Benutzungsbeginn durch eine Vorvergütung anerkennen kann. Hierbei darf es sich nur um solche Vorschläge handeln, die im Meisterbereich angewendet werden können und deren Annahme oder Ablehnung im Verantwortungsbereich des Meisters liegt. Vorschläge, bei denen diese

Bedingungen nicht vorliegen, sind insbesondere Vorschläge, die

1. die Gestaltung eines Erzeugnisses hinsichtlich der Konstruktion oder des Materials verändern,
2. Auswirkungen auf den Produktionsablauf anderer Bereiche des Betriebes haben,
3. grundlegende Änderungen der Technologie zur Folge haben,
4. Standards betreffen,
5. eine gutachtliche Stellungnahme einer Stelle außerhalb des Betriebes, insbesondere eines Fadiinsblutts erfordern,
6. schutzfähigen Charakter tragen.

(2) Bei der Beurteilung der Vorschläge stützt sich der Meister auf die Mitarbeit der Werk tätigen, insbesondere auf die Neuererbrigaden.

(3) Vorschläge, die beim Meister oder bei der Neuererbrigade eingereicht worden sind, müssen vom Meister sofort dem BfN bekanntgegeben und dort registriert werden.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, sicherzustellen, daß den Werk tätigen in den einzelnen Meisterbereichen die Zuständigkeit des Meisters für einzureichende Vorschläge bekanntgegeben wird.

§ 3

(1) Im Einvernehmen mit dem Hauptbuchhalter und nach Anhören des BfN legt der Betriebsleiter fest, bis zu welcher Höhe der Meister je Vorschlag eigenverantwortlich über Mittel für die Realisierung und Vorvergütung verfügen kann. Dabei soll der Betrag für die Realisierung in der Regel 500,— DM und für die Vorvergütung 150,— DM je Vorschlag nicht übersteigen.

(2) Die Realisierung der Vorschläge ist grundsätzlich aus den Kosten zu finanzieren. Andere Finanzierung»

* S. I-B (GBl. 1953 Nr. 102 S. 1003)